

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen gültig ab 16.01.2022
Bildung und Jugendsozialarbeit				
Angebote und Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung (einschließlich Ausbildungsmessen, Jobbörsen und Berufsorientierungsveranstaltungen), der frühkindlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung, der politischen Bildung und der Selbsthilfe sowie Integrationskurse und die Nutzung von Hochschulbibliotheken und Hochschulmensen durch Personen, die als Beschäftigte bzw. Studierende der Hochschule oder der Einrichtung unmittelbar angehören	X			
Kontaktlose Ausleihe von Medien in Bibliotheken	X			
Alle anderen Bildungsangebote		X		
Angebote der Jugendsozialarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche sowie Angebote gem § 8 SGB VIII	X			
Fahrschulen		X		die Inanspruchnahme von Bildungsangeboten der Fahrschulen sowie der Prüfung zur Fahrerlaubnis ist auch für nicht immunisierte Personen zulässig, sofern die praktische Ausbildung bereits vor dem 24. November 2021 begonnen hatte, negativer Testnachweis erforderlich und Maskenpflicht bei Ausbildung und Prüfung, mindestens FFP2 ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske (insbesondere KN95/N95).
Kultur				
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige Kultureinrichtungen, Konzerte, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos und sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen		X		
Sport				
gemeinsame Sportausübung (einschließlich Wettkampf und Training) im Freien auf Sportstätten oder im öffentlichen Raum		X		Ausnahme gilt für Teilnehmende an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an Berufsvorbereitenden Sportausbildungen, die über eine erste Impfung verfügen, übergangsweise bis zur zweiten Impfung: Nachweis durch höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test möglich. Für Berufssportler*innen und Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen: Nachweis durch höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-test auch ohne Nachweis der Erstimpfung ausreichend.

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen
gemeinsame Sportausübung (einschließlich Wettkampf und Training) in Innenräumen von Sportstätten sowie in sonstigen Innenräumen im öffentlichen Raum			X	<p style="text-align: right;">gültig ab 16.01.2022</p> <p>Ausnahme gilt für Teilnehmende an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an Berufsvorbereitenden Sportausbildungen, die über eine erste Impfung verfügen, übergangsweise bis zur zweiten Impfung: Nachweis durch höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test möglich.</p> <p>Für Berufssportler*innen und Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen: Nachweis durch höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-test auch ohne Nachweis der Erstimpfung ausreichend.</p> <p>Gilt nicht für schulische Veranstaltungen, diese richten sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung</p>
Fitnessstudios			X	
Hallenbäder			X	Gilt nicht für schulische Veranstaltungen, diese richten sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung
Besuch von Sportveranstaltungen durch Zuschauer*innen		X		

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen
gültig ab 16.01.2022				
Freizeit- und Vergnügungsstätten				
Kinderspielplätze im Freien				keine Zugangsvoraussetzungen
Wellnesseinrichtungen, Saunen, Thermen, Sonnenstudios, Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen			X	
Reine Freibäder		X		unter Ausnahme der Nutzung durch Schulen, die sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung richtet
frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks				keine Zugangsvoraussetzungen
Tierparks, Zoologische Gärten, Freizeitparks		X		
Indoor-Spielplätze		X		
Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks		X		
Gesellschaftsjagden		X		
Segway-Touren, Seilbahnen, Stadtführungen		X		
Wettbüros, Wettannahmestellen		X		Sofern auch gastronomische Leistungen angeboten werden, gilt 2G +
Spielhallen, Automatenspiel in Spielbanken		X		Sofern auch gastronomische Leistungen angeboten werden, gilt 2G +
Gemeinsames Singen von Chormitgliedern sowie andere künstlerische Tätigkeiten, die nur ohne Maske ausgeübt werden können (z.B. Spielen von Blasinstrumenten)			X	Gilt nicht für schulische Veranstaltungen, diese richten sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung
Private Feiern mit Tanz -sofern das Tanzen nicht den Schwerpunkt bildet- sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen			X	auch Hochzeiten/Verlobungsfeiern/Hennafeiern in sog. Hochzeitshallen ohne "Tanzschwerpunkt"
Bordelle, Prostitutionsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen			X	
Swingerclubs und vergleichbare Angebote, insbesondere in Bordellen und Prostitutionsstätten				sind untersagt!
Clubs, Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen sowie vergleichbare Veranstaltungen (öffentliche Tanzveranstaltungen, private Tanz- und Diskopartys usw.)				Sind geschlossen zu halten bzw. verboten. Die Nutzung von Clubs und Diskotheken für andere Zwecke ist nicht zulässig. Verboten sind auch private Feiern, bei denen das Tanzen den Schwerpunkt bildet.
sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen in Innenräumen und im Freien		X		Ausnahme: Kinderspielplätze im Freien

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen
gültig ab 16.01.2022				
Handel, Messen und Märkte				
Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote		X		ausgenommen sind: Lebensmittelhandel einschl. Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte incl. Weihnachtsbaumverkauf und der Großhandel; Banken und Sparkassen Die Abholung bestellter Waren ohne Zutritt zu den Verkaufsräumen bleibt zulässig.
Baumärkte		X		
Schreibwarengeschäfte		X		
Tabakwarengeschäfte und E-Zigaretten(-zubehör)		X		
Mischbetriebe		X		Mischbetriebe sind nur dann von der 2G-Regel ausgenommen, wenn der Anteil von Waren aus dem og.Sortiment überwiegt. Der Schwerpunkt des Warensortiments wird nach dem Gesamtumsatz der betroffenen Einzelhandels-Filiale berechnet (in € entsprechend den %-Anteilen der Warengattungen). Zur weiteren Auslegung der Vorschrift ist eine Klärung mit dem Gesundheitsministerium anhängig.
Wochenmärkte				grds. keine Zugangsbeschränkungen; Klärung der Zugangsbechränkungen zu Angeboten außerhalb des täglichen Bedarfs (Textilien, Bürsten, Staubsaugerzubehör...) beim Gesundheitsministerium anhängig
Einkaufszentren, Malls		X		
Messen, die ausschließlich für gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zugänglich sind	X			
Kongresse und andere Veranstaltungen, wenn daran ausschließlich Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen und die unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden	X			
sog. Publikumsmessen, die auf einen gleichzeitigen Besuch von mehr als 750 Personen ausgelegt wären				sind untersagt
sog. Publikumsmessen, die auf einen gleichzeitigen Besuch von weniger als 750 Personen ausgelegt sind		X		
Trödelmärkte, Spezialmärkte		X		
Weihnachtsmärkte, Volksfeste und vergleichbare Freizeiteinrichtungen		X		
Handwerk, Dienstleistungen				
Friseurleistungen	X	X		3G, wenn dienstleistende Person <u>und</u> Kundin/Kunde eine <u>FFP2-Maske</u> tragen; 2G, wenn dienstleistende Person <u>oder</u> Kundin/Kunde lediglich eine <u>medizinische Maske</u> tragen
körpernahe Dienstleistungen wie Kosmetik, kosmetische Fußpflege, Nagelstudios, Tätowieren,Piercen		X		unter Ausnahme von medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen und Friseurleistungen

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen
sonstige Dienstleistungen und Handwerksleistungen wie Telefondienstleister*innen, Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschsalons, Kfz-Werkstätten, Autovermietung, Fahrradwerkstätten, einschließlich des Verkaufs notwendigen Zubehörs		X		<p style="text-align: right;">gültig ab 16.01.2022</p> Die Zugangsbeschränkung entfällt nur, wenn Waren gleichzeitig mit der handwerklichen Leistung oder Dienstleistung angeboten werden oder das gesamte Warenangebot überwiegend aus dem für den Handel privilegierten Sortimenten besteht (s. oben zu Ladengeschäften)

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen gültig ab 16.01.2022
Veranstaltungen und Versammlungen				
Definition von Veranstaltungen				Veranstaltung im Sinne der CoronaSchVO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt, ggf. auch aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Veranlassung als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. öffentliche Wahlen, Gerichtsverhandlungen, Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sowie Angebote der medizinischen Versorgung wie Impfangebote, Blutspendetermine und ähnliches sind keine Veranstaltungen in diesem Sinne.
Personenbegrenzung bei allen Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkungen 2G oder 2G+				Die Auslastung darf <ul style="list-style-type: none"> • oberhalb von 250 Personen zusätzlich höchstens 50% der regulären Höchstkapazität betragen, • insgesamt sind aber max. 750 Zuschauende, gleichzeitig anwesende Besucher*innen oder Teilnehmende erlaubt (Beschäftigte, ehrenamtl. eingesetzte Personen u.ä werden nicht mitgerechnet) Stehplätze dürfen nicht besetzt werden, sofern für die Zahl der zugelassenen Personen Sitzplätze vorhanden sind.
Versammlungen im öffentlichen Raum im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz in Innenräumen	X			Die versammlungsrechtlich vorgeschriebene Anmeldung der Versammlungen bei der Polizei wird hierdurch nicht ersetzt.
Versammlungen im öffentlichen Raum im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz im Freien bei gleichzeitig mehr als 750 Teilnehmenden	X			
Sitzungen kommunaler Gremien	X			Ratssitzung, Sitzungen von Bezirksvertretungen und Ratsausschüssen
Rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine	X			Vorstandssitzungen (keine Mitgliederversammlungen), Wohnungseigentümersitzungen, Aufstellungs-/Vorbereitungsversammlungen von Parteien zu Wahlen
Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter	X			
Standesamtliche Trauungen	X			Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts strengere Regelungen festlegen - bitte dort informieren!
Beerdigungen einschließlich der vorangehenden Trauerfeiern	X			Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts strengere Regelungen festlegen - bitte dort informieren!

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen
gültig ab 16.01.2022				
Gastronomie				
Alle Gastronomischen Angebote (Innen- und Außengastronomie)			X	Die 2G+-Regel gilt für den Verzehr an Ort und Stelle. Das bloße Abholen von Speisen und Getränken unterliegt keinen Zugangsvoraussetzungen. Ausnahme: gastronomische Verpflegung von Berufskraftfahrer*innen, hier negativer Testnachweis ausreichend
Nutzung von Betriebskantinen, Mensen und vergleichbare Einrichtungen durch "Externe"			X	2G+ gilt nur bei der Nutzung durch Personen, die nicht als Beschäftigte, Studierende, Schüler*innen, Lehrgangsteilnehmende unmittelbar dem Betrieb angehören; das bloße Abholen von Speisen und Getränken unterliegt keinen Zugangsvoraussetzungen
Beherbergung, Tourismus				
touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben		X		
nicht touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben	X			von nicht immunisierten Personen ist bei Anreise und erneut jeweils nach Ablauf der Gültigkeit ein negativer Testnachweis vorzulegen
Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe	X			von nicht immunisierten Personen ist bei Anreise und erneut nach jeweils vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen. Ersatzweise sind gemeinsame beaufsichtigte Selbsttests zulässig.
touristische Busreisen		X		
Sonstiges				
Gottesdienste: § 2 Abs. 7 CoronaSchVO				Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein dieser Verordnung vergleichbares Schutzniveau sicher stellen. Diese Regelungen treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Bestimmungen dieser Verordnung und sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zu übermitteln. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine solchen Regelungen aufstellen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Ordnungsbehörden können einzelfallbezogen weitere Anordnungen treffen.
ÖPNV, Luftverkehr, Personenfernverkehr	X			bundeseinheitliche Regelung
Arbeitsplatz	X			bundeseinheitliche Regelung, gilt für Beschäftigte und Arbeitgeber*innen
3G Geimpfte, Genesene, Getestete				
2G Immunisierte= Geimpfte, Genesene				
2G+ Immunisierte mit zusätzlichem Test (Ausnahmen s. Allg. Grundsätze)				